

Die planungsrechtliche Steuerung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich

Rechtsanwalt Frank Sommer

Oberbergkirchen, 15. Februar 2012

Vorstellung

- **Zur Kanzlei:**

Die Kanzlei Meidert & Kollegen berät an den Standorten München, Augsburg und Kempten zahlreiche (vorwiegend bayerische) Kommunen

- **Zur Person:**

Seit über 10 Jahren mit dem Thema Mobilfunk auf Seiten der Kommunen und Nachbarn befasst

Ausgangslage

- **Vodafone-Bauantrag** für Mobilfunkmast im Außenbereich westlich Oberbergkirchen
- **Immissionsschutzrecht:**
Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist die Anlage immissionsschutzrechtlich unbedenklich.
- **Baurecht:**
Mobilfunkanlagen sind als sog. **privilegierte Anlagen** im Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), solange nicht **öffentliche Belange entgegenstehen**.

Handlungsmöglichkeiten

Warum extra einen Teilflächennutzungsplan aufstellen, wenn die Gemeinde das Einvernehmen zum Bauantrag verweigert hat?

Problem:

Gemeinde kann das Einvernehmen rechtmäßig nur verweigern, wenn ein öffentlicher Belang dem beantragten Mobilfunkmast entgegensteht.

Handlungsmöglichkeiten

Orts- und Landschaftsbild als entgegenstehender öffentlicher Belang?

- **BayVGH:** Beeinträchtigung des **Orts- und Landschaftsbilds** ist einem Mobilfunkmast im Außenbereich „immanent“ und steht daher als öffentlicher Belang regelmäßig nicht entgegen
(BayVGH vom 31.01.2001 - 14 ZS 00.3418)
- **Keine weiteren entgegenstehenden Belange ersichtlich.** Insbesondere werden die **Grenzwerte** eingehalten (immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit).

Handlungsmöglichkeiten

Konsequenz:

Die bloße Verweigerung des Einvernehmens wird der Genehmigung des Bauantrags aller Voraussicht nach nicht entgegenstehen.

Handlungsmöglichkeiten

Bauleitplanung

- **Inhalt:** Aufstellung eines sog. sachlichen **Teilflächennutzungsplans**, in dem sog. **Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen** im Außenbereich ausgewiesen werden.
- **Grund:** Werden **Konzentrationszonen** gezielt im Flächennutzungsplan ausgewiesen, steht dies der Genehmigung eines Masts außerhalb dieser Zonen als **öffentlicher Belang entgegen**, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Rechtliche Vorgaben

- schlüssiges Planungskonzept für den **gesamten Planbereich**
- für die Mobilfunknutzung muss über die ausgewiesenen Zonen in „**substanzieller Weise**“ Raum verbleiben
- Gemeinde muss **prüfen**, ob und inwieweit die festgelegten Bereiche einem bereits beantragten Standort „qualitativ entsprechen“
- Alternativstandorte müssen **realisierbar** sein

Inhalt des Planungsverfahrens

**Ermittlung geeigneter Mobilfunk-Standorte v.a.
im Hinblick auf folgende Belange:**

- Versorgungsqualität
- Orts- und Landschaftsbild
- Immissionsbelastung
- Erschließung und Verfügbarkeit

Diese Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB.

Rechtsprechung

Berücksichtigung der Mobilfunk-Immissionen:

- Die Gemeinde darf die Grenzwerte nicht im Wege der Bauleitplanung abschwächen.
- **BayVGH: Das hindert die Gemeinde aber nicht, die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der Grenzwerte hinausgehenden Schutz vor Mobilfunkimmissionen zu erreichen.**

(BayVGH vom 02.08.2007 – Az. 1 BV 05.2105 –; bestätigt zuletzt durch Urteil vom 23.11.2010 – 1 BV 10.1332 –)

Rechtsprechung

Das heißt:

- Die Gemeinde darf **keine eigenen Grenzwerte** festlegen, auch nicht indirekt.
- Sie darf aber Standorte für Mobilfunkanlagen so in ihrer Bauleitplanung festlegen, dass von diesen auf die Wohnbebauung nur eine „**möglichst geringe**“ **Immissionsbelastung** für Wohngebiete etc. ausgeht.
- Eine zulässige „relative“ Immissionsminimierung wird also erreicht durch geschickte **Standortausweisung**.

Vorteile der Planung

- **Verbindliche Festlegung von Zonen** für Mobilfunkanlagen führt zum Ausschluss der Zulässigkeit außerhalb der Zonen.
- **Planungssicherheit** (ohne Planung bleibt es bei der Privilegierung im gesamten Außenbereich)
- **Konfliktlösung** zwischen Belangen des Orts- und Landschaftsbildes, des (vorbeugenden) Immissionsschutzes und der Betreiberbelange
- vorsorgeorientierter Immissionsschutz als zulässiger **Planungsinhalt**

Grenzen der Planung

- Planungsverfahren muss **ergebnisoffen** sein (keine Vorfestlegungen)
- **individuelle Möglichkeiten** der Planung abhängig von der örtlichen Situation (u.a. Topografie und Verfügbarkeit)
- **keine Verhinderungsplanung** zulässig z.B. durch ungeeignete oder nicht verfügbare Standorte
- **keine Immissionsminimierung „ins Blaue“**
- **Ausschlusswirkung** der Planung ist auf den **Außenbereich** beschränkt

Sicherung der Planung

- **Aussetzung (Zurückstellung)** des laufenden Baugenehmigungsverfahrens **um bis zu ein Jahr** ist während des Planungsverfahrens auf Antrag der Gemeinde möglich. Dieser Antrag ist gestellt.
- Bei Stattgabe des Zurückstellungsantrags wird über die Genehmigung des Bauantrags während der Jahresfrist **nicht entschieden**.
- **Nach Ablauf der Frist** ist die durch die Planung geänderte Rechtslage der Entscheidung über die Genehmigung zugrundezulegen.
- Über den Antrag ist bisher **nicht entschieden**.

Weiteres Vorgehen

- Gemeinderat muss entscheiden, welche Bereiche Gegenstand der weiteren Planung sein sollen.
- Danach erfolgt eine mindestens einmonatige Auslegung der Pläne; während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Stellungnahmen abgegeben werden.
- Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes kann der Teilflächennutzungsplan beschlossen und durch das Landratsamt genehmigt werden.
- Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Maximiliansplatz 5 • 80333 München
Telefon (089) 545878-0 • Telefax (089) 545878-11
f.sommer@meidert-kollegen.de
<http://www.meidert-kollegen.de>